



Bewertungsentscheid (Auszug)

Angebot Datenbanken EVA (elektronische Visumausstellung) und ORBIS, 2013

Aktenbildende Stelle	Bundesamt für Migration, BFM, 2005 ff Bundesamt für Zuwanderung, Integration und Auswanderung, IMES, 2003 bis 2004 Bundesamt für Ausländerfragen, BFA, (1999 ¹) bis 2003
Anbietende Stelle	Bundesamt für Migration, BFM
Datum Genehmigung	29. November 2013

1 Anlass und Gegenstand der Bewertung

Das BFM will seine bestehende Datenbank und die zugehörige Applikation für die Visumsbearbeitung im sogenannten „nationalen Visa-Informationssystem (N-VIS)“, EVA (elektronische Visumausstellung), per 20. Januar 2014 durch das Nachfolgesystem ORBIS² ablösen und reicht die in diesen Fachanwendungen enthaltenen Daten dem BAR als Angebot ein. EVA und ORBIS beinhalten Daten aus dem Bereich Visa.

2 Aufgaben und Kompetenzen der aktenbildenden Stelle (BFM)

Das BFM ist für die Schweiz federführend für die Ausstellung von Visa. Diese erfolgt gemäss der Verordnung über das Visa-Informationssystem (VISV)³.

Um den Aufgaben rund um Visa nachzukommen, betreibt das BFM die Applikationen EVA bzw. ORBIS mit den jeweils zugehörigen Datenbanken.

Das nationale Visa-Informationssystem (EVA bzw. ORBIS) ist das schweizerische System für die Erfassung und Bearbeitung von Visumsanträgen. Ein Teil dieser Daten wird an das zentrale Visa-Informationssystem (C-VIS) übermittelt. C-VIS ist die entsprechende Datenbank auf europäischer Ebene und enthält Visumsanträge aller Schengener Staaten. C-VIS wird auch „Schengener Visa-Informationssystem“ genannt.

Die nationale Anwendung EVA bzw. ORBIS dient unter anderem der Übermittlung von Daten an C-VIS auf der rechtlichen Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und dem Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung)⁴.

Grundlage für die Datenübermittlung zwischen N-VIS und C-VIS ist ferner die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex)⁵.

¹ Die Datenbank EVA wurde am 1.10.1999 in Betrieb genommen; das BFA existierte von 1979 bis 2003.

² Die Bezeichnung „ORBIS“ ist der Eigenname des Softwareprodukts, das im Projekt N-VIS RE3 (siehe auch Kapitel 3.3) erarbeitet wird (kein Akronym, keine Abkürzung).

³ Verordnung vom 6. Juli 2011 über das zentrale Visa-Informationssystem (Visa-Informationssystem-Verordnung, VISV), AS 2011 3861.

⁴ Siehe <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:218:0060:01:DE:HTML> (20.2.2013).

⁵ Siehe <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32009R0810:DE:NOT> (22.2.2013).

3 Ergebnis der Bewertung

Die Aufgaben, die das BFM mittels Erstellung und Bewirtschaftung der Daten EVA bzw. ORBIS wahrnimmt, sind im Ordnungssystem des BFM (Stand 2012) in den Positionen 32, Einreise- und Zuwanderungsverfahren sowie 322 Visum und Visumverfahren, repräsentiert. Die entsprechenden Rubriken sind noch nicht (abschliessend) bewertet. (Siehe auch 3.)

Das BFM bewertet die Daten aus den Datenbanken EVA und ORBIS aus rechtlich-administrativer Sicht als nicht archivwürdig. Aus historisch-sozialwissenschaftlicher Sicht sind die Daten aus EVA (1999 bis 19.1.2014) und ORBIS (20.1.2014 ff) archivwürdig. Mittels Archivierung können die Entwicklungen und der Verlauf im Bereich Visumsanträge und -bearbeitungen abgebildet werden. Ein weiterer Grund für die Archivierung liegt in einer potentiellen Brisanz, die diesen Daten innewohnen kann. Diese lässt sich aus zeitgenössischer Sicht u.a. aus der inhaltlichen und systembedingten Nähe von Visumsdaten zu Daten aus polarisierenden Aufgaben- und Themenbereichen des BFM wie Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen sowie Asyl ableiten. In diesem Zusammenhang kann die Archivierung der Visadaten das Auslegungspotential für verschiedene Fragestellungen der Forschung stärken und in einem erweiterten Kontext – mit noch anzubietenden und potentiell zu archivierenden weiteren Daten aus allen Aufgabengebieten des BFM – erhöhen.

Die Ablieferung muss unabhängig vom Löschen⁶ von Daten gemäss Art. 21 der VISV vorgenommen und im Hinblick auf die Archivierung für die Ablieferung ausgesondert und dem BAR übermittelt werden.

Laut Angebot BFM handelt es sich bei der Datenbank EVA um eine relationale Datenbank (HPNonStop). ORBIS ist ebenfalls eine relationale Datenbank (Oracle). Gemäss Besprechung vom 20.3.2013 zwischen Aktenproduzent und Bundesarchiv kann die Ablieferung der Daten (die gemäss Angebot rund 30 Gigabyte umfassen) aus der Datenbank EVA ab Januar 2014 erfolgen. Die weiteren Ablieferungen sind periodisch, im Abstand von längstens fünf Jahren, vorzunehmen.

Mit der Inbetriebnahme von ORBIS per 20. Januar 2014 ist geplant, jene Daten aus EVA ins neue System ORBIS zu migrieren, die ab 2009 erfasst wurden. Entsprechend werden diese Daten bis zu den ersten Ablieferungen (2019 ff) aus ORBIS doppelt vorhanden sein: in EVA (bzw. aus entsprechenden Ablieferungen aus diesem System im BAR) und in ORBIS. Da dieser Fakt bekannt ist, ist das BAR bereit, diese temporäre Parallelarchivierung⁷ zu tolerieren.

Diese Toleranz umfasst konkret Daten aus EVA der Jahre 2009 bis 2013. Diese Daten müssen 2019 aus ORBIS gelöscht werden, bevor die erste Datenlieferung aus ORBIS (2014 bis 2019) ans BAR erfolgt. Falls die Daten aus den Jahren 2009 bis 2013 entgegen der Auffassung von BAR und BFM zum Zeitpunkt der Erarbeitung dieses Bewertungsentscheids (Juni 2013) zwischen 2014 und 2019 noch ergänzt werden, müssen sie ebenfalls (bewertet und) abgeliefert werden.

Die Antrags-, Referenz- und Personenstammdaten müssen dem BAR vom BFM jeweils im SIARD-Format, verpackt in SIP (Submission Information Packages), übermittelt werden. Weiter müssen dem BAR im selben SIP je auch die (technischen und fachlichen) Dokumentationen zu den Systemen EVA und ORBIS abgeliefert werden. Die Datenpakete müssen den vom BAR online publizierten Vorgaben und Anforderungen⁸ entsprechen. Die konkreten Datentransfers vom BFM ins BAR unterliegen einer separaten technischen und zeitlichen Planung. Nach Erhalt der Archivierungsbestätigung des BAR müssen alle übermittelten Daten im BFM gelöscht werden.

⁶ Basierend auf dem Grundsatz „Lex generalis – BGA – geht Lex specialis – wie VISV – vor.“

⁷ Siehe dazu die Weisungen über die Anbietepflicht und die Ablieferung von Unterlagen an das Bundesarchiv (WAA), Art. 12.

⁸ Siehe <http://www.bar.admin.ch/dienstleistungen/00895/00897/index.html?lang=de> (25.3.2013).